

Gelbe Erläuterungsbücher

## Handwerksordnung: HwO

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Dr. Thomas Günther, Dr. Gerhart Honig, Dr. Matthias Knörr, Prof. Dr. Eva-Maria Kremer, Christian Olthaus, Prof. Dr. Reiner Tillmanns

5. Auflage 2017. Buch. XXI, 673 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69581 0

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Wirtschaftsverwaltungsrecht > Gewerberecht,  
Gaststättenrecht, Glücksspielrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

rufsbild gehören, müssen sie nach § 39a gesondert geprüft und bescheinigt werden (BT-Drs. 15/3980, 65). Das Ergebnis geht gemäß § 39a Abs. 1 S. 2 nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung ein.

## 6. Überbetriebliche Berufsausbildung (Nr. 6)

Die Ausbildung im Handwerk ist neben dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule durch die **überbetriebliche Unterweisung** geprägt. Sie soll die betriebliche Ausbildung ergänzen, indem sie die betriebliche Ausbildung systematisiert und pädagogisch unterfängt und in produktionsunabhängigen Lehrwerkstätten den Erwerb einzelbetriebsübergreifender fachlicher Qualifikationen gewährleistet. 17

Alleiniger **Vertragspartner des Auszubildenden bleibt der Ausbildende**. Der Ausbildungsbetrieb muss den Auszubildenden für die überbetriebliche Ausbildung gemäß § 15 Abs. 2 BBiG freistellen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG die Verfügung fortzahlen. Der Auszubildende hat die Pflicht, an der überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen, der Ausbilder das Recht, über die Leistungen seines Auszubildenden informiert zu werden. 18

Ihrer Ergänzungsfunktion entsprechend kommt die überbetriebliche Ausbildung **nur für Teile der Berufsausbildung** in Betracht. Zudem muss sie erforderlich sein. Unklar ist, ob es ausreicht, wenn die Erforderlichkeit allgemein, auf das Gewerbe bezogen, bejaht werden kann oder ob sie konkret-individuell für jeden einzelnen Betrieb festzustellen ist (hierzu *Witt* in Schwannecke § 26 Rn. 25). Die Erforderlichkeit darf jedoch auch für den Einzelfall vermutet werden, wenn die überbetriebliche Ausbildung in der Ausbildungsordnung vorschrieben ist (so auch *Lang* in Leisner § 26 Rn. 22). 19

Welche **Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte** zur Durchführung der außerbetrieblichen Ausbildung geeignet sind, sagt § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 nicht. In der Praxis werden solche Stätten in der Regel von den Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften betrieben. 20

## 7. Führen eines Ausbildungsnachweises (Nr. 7)

Die Pflicht, einen **Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)** zu führen, durfte auch ohne gesetzliche Regelung in den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben werden. § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 stellte dies lediglich klar (BT-Drs. 15/3980, 65) und wurde im Zuge der Verwaltungsvereinfachung v. 29.3.2017 (BGBl. I S. 626) aufgehoben. Siehe jetzt § 125 und § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG. Der Ausbildende muss den Nachweis dem Auszubildenden unentgeltlich zur Verfügung stellen, weil es sich um ein Ausbildungsmittel handelt. Ob der Nachweis während der Ausbildungszeit geführt werden darf oder außerhalb dieser Zeit zu führen ist, wird unterschiedlich beurteilt (Nachweise bei *Witt* in Schwannecke § 26 Rn. 28). Die Frage kann in der Praxis zumeist dahinstehen, weil die Ausbildungsordnungen üblicherweise vorschreiben, dass die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit zu erstellen sind. 21

Wird der Nachweis **nicht ordnungsgemäß geführt**, so kann dies eine Verletzung des Ausbildungsvertrages darstellen, die zur Abmahnung, ggf. Kündigung berechtigten. Das Führen des Ausbildungsnachweises ist zudem Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2). 22

**§ 27** [Ausnahmeverordnung]

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 25 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 26, 31 und 39 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

- 1 Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von Bestimmungen der Ausbildungsordnungen zulässig sind. Solche **Ausnahmeverordnungen** dienen dem Zweck, neue Ausbildungsberufe sowie neue Ausbildungs- und Prüfungsformen zu entwickeln und praktisch zu erproben.
- 2 § 27 ist eine **Ausnahmevorschrift**, von der das Bundeswirtschaftsministerium nur zurückhaltend Gebrauch machen soll. Der Gesetzgeber hat die Gefahr eines extensiven Gebrauchs der Ausnahmeermächtigung und einer damit verbundenen Zersplitterung des Berufsbildungssystems gesehen und die für Ausnahme- oder Erprobungsverordnungen in Frage kommenden Bestimmungen ausdrücklich aufgeführt (BT-Drs. 15/3980, 65).
- 3 Als Ausnahmevorschrift ist § 27 **eng auszulegen**. So umfasst die Möglichkeit, von den §§ 31 und 39 abzuweichen, nicht die Befugnis, das Prüfungssystem grundsätzlich zu verändern.
- 4 § 27 sieht die **Anhörung des Bundesausschusses für Berufsbildung (BIBB)** vor. Ob es sich hierbei um eine echte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung oder um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, deren Verletzung die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Rechtsverordnung nicht berührt, lässt sich dem Wortlaut des § 27 nicht entnehmen. Die überwiegende Meinung liest das Anhörungserfordernis als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung (*Detterbeck* § 27 Rn. 4; *Lang* in *Leisner* § 27 Rn. 1; *Witt* in *Schwannecke* § 27 Rn. 2; aA *Honig/Knörz*, 4. Aufl. 2008, § 27 Rn. 5). Für eine reine Ordnungsvorschrift spricht, dass die Anhörung keine Rechte des BIBB wahren soll. Der Hauptausschuss des BIBB ist ein reines Beratungsorgan der Bundesregierung. Da § 27 für das Zustandekommen einer Ausnahmeverordnung aber bereits die Beteiligung von zwei Bundesministerien vorschreibt, ist nicht anzunehmen, dass die unterbliebene Beteiligung dieses Beratungsorgans – die auch nur in der schwachen Form der Anhörung vorgesehen ist – nach dem Willen des Gesetzgebers zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führen sollte.

**§ 27a** [Kürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit]

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesauschusses für Berufsausbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. <sup>2</sup>Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die

**Handwerkskammer zu richten.** <sup>3</sup>Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

## I. Anrechnungsverordnung

§ 27a Abs. 1 überträgt die Entscheidung, ob eine Vorbildung in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet wird, in den **Verantwortungsbereich der Länder**. Diese können durch Rechtsverordnung der Landesregierungen – nach Absatz 1 Satz 2 ggf. durch Rechtsverordnungen oberster Landesbehörden – entscheiden, ob und in welchem zeitlichen Umfang Bildungsabschnitte an berufsbildenden Schulen oder in sonstigen Einrichtungen auf die Ausbildungszeit einer betrieblichen Erstausbildung anzurechnen sind (BT-Drs. 15/3980, 45).

„**Berufsbildende Schulen**“ iSd § 27a Abs. 1 S. 1 können nicht die normalen Berufsschulen oder die so genannten Berufsaufbauschulen mit ihrem nur ausbildungsbegleitenden Unterricht sein. In Frage kommen in erster Linie Berufsfachschulen. „**Sonstige Einrichtung**“ kann, unabhängig vom jeweiligen Träger, jede außerbetriebliche Ausbildungsstätte sein, die systematisch und planvoll eine Berufsausbildung betreibt.

Eine Anrechnung wird in der Regel nur in Betracht zu ziehen sein, wenn diese Bildungsangebote nach ihrer inhaltlichen und zeitlichen Struktur der Ausbildungsordnung eines anerkannten Ausbildungsberufs entsprechen (BT-Drs. 15/3980, 45).

## II. Antragerfordernis

Nach § 27a Abs. 2 S. 1 bedarf eine Anrechnung des **gemeinsamen Antrages** der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses, da die Anrechnung zwangsläufig eine Verkürzung der betrieblichen Ausbildungsdauer nach sich zieht und hierdurch rechtsgestaltend in die jeweiligen Vertragsbeziehungen eingewirkt wird. Die Anrechnung beruflicher Vorbildung setzt ein bestehendes Ausbildungsvertragsverhältnis voraus, das sich um die Zeit der Anrechnung entsprechend verkürzt (BT-Drs. 15/3980, 45).

Sofern die Anrechnungsmöglichkeit durch eine Rechtsverordnung nach Landesrecht festgestellt wird und ein entsprechender Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden an die Handwerkskammer (§ 27a Abs. 2 S. 2) vorliegt, ist das **Ermessen der Kammer auf Null** reduziert. Sie muss dem Antrag entsprechen und die Ausbildungsdauer verkürzen. Ob die Anrechnung unmittelbar durch rechtsgestaltenden Akt der Vertragsparteien (BT-Drs. 15/3980, 45) oder durch die Entscheidung der Kammer über den Antrag herbeigeführt wird (Detterbeck § 27a Rn. 9), kann in der Praxis dahinstehen. Der Ausbilder und der Auszubildende können die Anrechnung (ggf. nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens) mit der Verpflichtungsklage gerichtlich erstreiten; im Prozess sind sie notwendige Streitgenossen gemäß § 65 VwGO.

Wenn Auszubildende einen schulischen Bildungsgang in einem Land absolviert haben, dessen Anrechnungsfähigkeit durch dieses Land im Wege einer Rechtsverordnung bestimmt wurde, sind nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 15/3980, 45) auch die zuständigen Stellen in anderen Ländern verpflichtet, auf Antrag eine Anrechnung vorzunehmen. Existiert in dem anderen Land keine Anrechnungs-

verordnung, kann eine Anrechnung indes nicht nach § 27a, sondern nur auf der Grundlage des § 27b Abs. 1 erfolgen (so auch *Witt* in Schwannecke § 27a Rn. 9).

- 7 Nach § 27a Abs. 2 S. 3 können die Parteien des Ausbildungsverhältnisses ihren Antrag auf **Anrechnung auf Teile** des in der Rechtsverordnung festgelegten höchstzulässigen Anrechnungszeitraumes **beschränken**. Dies erlaubt den Vertragsparteien weitgehende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Verhältnisse. Eine mögliche Anrechnung in einem Umfang von mehr als zwei Jahren wird jedoch in der Regel den Interessen beider Vertragsparteien widersprechen (BT-Drs. 15/3980, 45).

### **§ 27b [Kürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit auf Antrag]**

(1) **<sup>1</sup>Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. <sup>2</sup>Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).**

(2) **<sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Ausbildende zu hören.**

(3) **Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.**

## **I. Überblick**

- 1 § 27b eröffnet die Möglichkeit, die **Ausbildungszeit aufgrund individueller Gründe des Lehrlings zu verkürzen oder zu verlängern**. Ein Antrag gemäß § 27b kann neben einer Anrechnung nach § 27a gestellt werden. Möglich ist ferner eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung gemäß § 37 Abs. 1. Schließlich endet die Ausbildung mit dem Bestehen der Gesellenprüfung, § 21 Abs. 2 BBiG.
- 2 Der Hauptausschuss des BIBB hat von seiner Ermächtigung nach § 27b Abs. 3 am 27.6.2008 Gebrauch gemacht (BAnz. 2008 129, Nr. 129/2008 v. 27.8.2008).

## **II. Verkürzung der Ausbildungszeit (Abs. 1)**

- 3 Eine **Verkürzung der Ausbildungsdauer** kann bereits mit Abschluss des Ausbildungsvertrages oder während des laufenden Ausbildungsverhältnisses beantragt werden.
- 4 Eine **Verkürzung bereits im Ausbildungsvertrag** wird vor allem in Betracht kommen, wenn ein Auszubildender im fortgeschrittenen Alter die Lehre beginnt, sei es, dass er vorher keinen Lehrplatz erhalten konnte, sei es, dass er einen Berufswechsel vornimmt, weil er etwa noch einen zweiten Beruf in der gleichen Branche erlernen will. Eine Verkürzung kann auch bei Abiturienten in Frage kommen, die sich durch gute Noten in den einschlägigen Fächern auszeichnen.

Weiter ist denkbar, dass der Lehrling in einer Berufsfachschule oder dergleichen bereits einen Teil der für die Ausbildung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt hat, ohne dass die Anrechnungsvoraussetzungen des § 27a Abs. 1 gegeben sind.

Eine **Verkürzung während des Ausbildungsverhältnisses** kommt vor allem dann in Frage, wenn der Auszubildende sich während der Lehrzeit in einer Weise als besonders begabt und tüchtig auszeichnet, die erwarten lässt, dass er das Lehrziel bereits vor Ablauf der normalen Lehrzeit erreichen wird. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Prognose der Handwerkskammer ergibt, dass der Antragsteller schon vor Ablauf der durch die Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungszeit die volle berufliche Handlungsfähigkeit im gewählten Ausbildungsberuf erworben hat (BT-Drs. 15/3980, 46). Die Prognoseentscheidung der Handwerkskammer ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Nach dem Gesetzeswortlaut enthält weder § 27b noch § 37 Abs. 1 eine zeitliche Einschränkung, so dass sowohl die Handwerkskammer als auch der Prüfungsausschuss die Ausbildungszeit während des gesamten Lehrverhältnisses abkürzen können. Nach Sinn und Zweck der fraglichen Gesetzesbestimmungen wird man daher annehmen müssen, dass die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses erst in der letzten Phase der Ausbildung einsetzt, wenn der Prüfungsstoff im Wesentlichen vermittelt und das vorzeitige Bestehen der Prüfung wahrscheinlich ist. Schmidt (DHBL 1973/16, 28) setzt diesen Zeitraum mit maximal 1/2 Jahr an (aA Dohrn DHBL 1973/14, 14).

Nach § 27b Abs. 1 S. 2 kann bei berechtigtem Interesse (zB bei der Betreuung des eigenen Kindes oder eines nahen Angehörigen) auch die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit gekürzt werden. Eine solche **Teilzeitberufsausbildung** ist jedoch nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht wird (Detterbeck § 27b Rn. 4).

### III. Verlängerung der Ausbildungszeit (Abs. 2)

Auch eine **Verlängerung der Ausbildungszeit** gem. § 27b Abs. 2 kann von vornherein und während der Lehrzeit begehrt werden. Antragsberechtigt ist allein der Auszubildende, bei Minderjährigkeit dessen gesetzlicher Vertreter. Eine von vornherein längere Lehrzeit kann in Frage kommen, wenn die Ausbildungsfähigkeit des Lehrlings durch körperliche oder geistige Gebrechen beeinträchtigt ist. Nachträgliche Verlängerungen der Ausbildungszeit können durch Schwangerschaft, längere Krankheitszeiten oder andere zeitliche Ausfälle begründet sein. Ein Verlängerungsantrag kann aber auch schon dann gestellt werden, wenn der Auszubildende lediglich den persönlichen Eindruck hat, dass seine Fähigkeiten nicht ausreichen, das Lehrziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Antragstellung auch noch **nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit** in Betracht kommen, wenn der Ausbilder mit einer Verlängerung der Ausbildungszeit einverstanden ist und er insoweit nicht vor einem zeitlich unbeschränkten Fortsetzungsverlangen des Auszubildenden geschützt werden muss (OVG Münster 31.5.2016 – 4 E 1096/15, Juris Rn. 8; zur Zulässigkeit eines Antrags auf Ausbildungsverlängerung nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit im Falle des § 21 Abs. 3 BBiG und zum Erfordernis der unverzüglichen Antragstellung (auch) zum Schutz des Ausbilders siehe BAG 23.9.2004 – 6 AZR 519/03, Juris Rn. 20ff., BAGE 112, 72).

- 10 Nach **erfolgtlos abgeschlossener Gesellenprüfung** kommt eine Verlängerung nach § 27b Abs. 2 nicht mehr in Betracht, selbst wenn die vereinbarte Lehrzeit noch nicht abgelaufen sein sollte. Insoweit kann lediglich die auf die Dauer eines Jahres beschränkte Verlängerung gem. § 21 Abs. 3 BBiG verlangt werden.

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### IV. Entscheidung der Handwerkskammer

- 11 Die Entscheidung der Handwerkskammer über die Verkürzung oder Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, der die Ausbildungsdauer unmittelbar verändert. Einer Änderung des Ausbildungsvertrages bedarf es hierzu nicht (*Detterbeck* § 27b Rn. 11; *Lang* in *Leisner* § 27b Rn. 5).

#### 1. Verkürzung der Ausbildungszeit

- 12 § 27b Abs. 1 räumt der Handwerkskammer bei der Entscheidung über einen Verkürzungsantrag **kein Ermessen** ein. Sind die Voraussetzungen des § 27b Abs. 1 gegeben, haben die Antragsteller einen Anspruch auf Verkürzung der Ausbildungszeit, den sie mit der Verpflichtungsklage gerichtlich geltend machen können. Das Tatbestandsmerkmal „wenn zu erwarten ist“ fordert von der Kammer allerdings eine Prognoseentscheidung, die als solche gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (aA *Detterbeck* § 27b Rn. 11). Bei den Tatbestandsmerkmalen „berechtigtes Interesse“ und „erforderlich, um das Ausbildungsziel zu erreichen“ handelt es sich hingegen um unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum der Verwaltung; sie sind gerichtlich voll überprüfbar (so auch *Detterbeck* § 27b Rn. 11).

#### 2. Verlängerung der Ausbildungszeit

- 13 Über die beantragte Verlängerung der Ausbildungszeit entscheidet die Handwerkskammer nach **pflichtgemäßem Ermessen** (§ 40 VwVfG). Einen Anspruch auf Verlängerung hat der Auszubildende somit nur, wenn das Ermessen der Kammer ausnahmsweise auf Null reduziert ist. Gegen die Ablehnung seines Verlängerungsantrages kann der Auszubildende (ggf. nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens) Verpflichtungsklage erheben. Entspricht die Handwerkskammer dem Antrag, kann der Ausbilder die Verlängerungsentscheidung mit der Anfechtungsklage anfechten.

### V. Vereinbarungen der Parteien

- 14 **Parteivereinbarungen** über eine von der Ausbildungsordnung abweichende Dauer der Lehrzeit sind nach § 134 BGB unwirksam, sofern nicht eine entsprechende Entscheidung der Handwerkskammer vorliegt. Damit wird allerdings nicht der ganze Ausbildungsvertrag nichtig, sondern er gilt als für die vorgeschriebene Lehrzeitdauer abgeschlossen. Beenden die Parteien das Vertragsverhältnis ohne Entscheidung der HwK vorzeitig, liegt eine ordnungsgemäße Ausbildungszeit iSd § 36 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, so dass der Lehrling nicht zur Gesellenprüfung zugelassen werden kann.

**§ 27c [Gesamtausbildungszeit]**

<sup>1</sup>Werden in einem Betrieb zwei verwandte Handwerke ausgeübt, so kann in beiden Handwerken in einer verkürzten Gesamtausbildungszeit gleichzeitig ausgebildet werden. <sup>2</sup>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, für welche verwandte Handwerke eine Gesamtausbildungszeit vereinbart werden kann und die Dauer der Gesamtausbildungszeit.

Die Vorschrift regelt einen Ausnahmefall. Ohne die Sonderregelung des § 27c <sup>1</sup>müsste der Auszubildende für jedes Handwerk die volle Lehrzeit ableisten, sofern nicht mit den Ausnahmen der § 27a und b geholfen werden kann.

In welchen verwandten Handwerken eine **Gemischtlehre** möglich ist und die <sup>2</sup>Dauer der Gesamtausbildung regelt eine Rechtsverordnung des Bundeswirtschaftsministeriums. Eine solche ist bisher nicht ergangen.

Bei einer Gemischtlehre muss die Ausbildungsbefugnis gemäß §§ 21 ff. für beide <sup>3</sup>Handwerke gegeben sein; für die fachliche Eignung des Ausbilders gilt § 22b. In jedem der verwandten Handwerke ist eine selbstständige Gesellenprüfung abzulegen. § 27c dient nicht der Vereinfachung der Ausbildung in verwandten Handwerken, sondern lediglich der Kürzung der Ausbildungszeit.

Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist gering, zumal die Ablegung mehrerer <sup>4</sup>Gesellenprüfungen für die Ablegung der Meisterprüfung in verwandten Handwerken nicht erforderlich ist (§ 49 Abs. 1 S. 1). Wer in einem verwandten Handwerk der Anlage A eine Meisterprüfung bestanden hat, kann nach § 7 Abs. 1a ohnehin für verwandte Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen werden. Als Voraussetzung für die Meisterprüfung in einem Gewerbe der Anlage B genügt (irgend)eine Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, vgl. § 51a Abs. 5 S. 1.

### Dritter Abschnitt. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

**§ 28 [Lehrlingsrolle, Datenschutz]**

(1) <sup>1</sup>Die Handwerkskammer hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III zu diesem Gesetz einzurichten und zu führen (Lehrlingsrolle). <sup>2</sup>Die Eintragung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist. <sup>2</sup>Werden Daten an nicht-öffentliche Stellen übermittelt, so ist der Betroffene hiervon zu benachrichtigen, es sei denn, daß er von der Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

<sup>2</sup>Bei Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hiervon zu unterrichten.

(4) Für das Verändern und Sperren der Daten in der Lehrlingsrolle gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

(5) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in der Lehrlingsrolle zu löschen.

(6) <sup>1</sup>Die nach Absatz 5 gelöschten Daten sind in einer gesonderten Datei zu speichern, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre. <sup>2</sup>Die Übermittlung von Daten ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(7) <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt darf die Handwerkskammer folgende Daten aus der Lehrlingsrolle an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Lehrlings (Auszubildenden),
2. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte,
3. Ausbildungsberuf sowie
4. Datum des Beginns der Berufsausbildung.

<sup>2</sup>Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

(8) Im Übrigen darf die Handwerkskammer Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 6 gespeichert sind, nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie in den Fällen des § 88 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes übermitteln.

Literatur: Seidl, Datenschutz im Handwerksrecht, WuV 1994, 55.

## I. Einrichten und Führen der Lehrlingsrolle (Abs. 1)

- 1 Das Einrichten und Führen der Lehrlingsrolle ist ausschließlich Sache der **Handwerkskammern**. Entsprechende Verzeichnisse der Innungen sind keine Lehrlingsrollen. Sie sind ohne rechtliche Bedeutung und nicht gebührenfähig (vgl. auch VG Ansbach 31.10.1985, GewA 1986, 27).
- 2 „Einrichten“ bedeutet das Erfassen, Systematisieren und Speichern der erforderlichen Daten; „führen“ meint die fortwährende Pflege der Daten. Besondere gesetzliche Vorgaben über das **Einrichten und Führen** der Lehrlingsrolle bestehen nicht, so dass die allgemeinen Vorschriften des VwVfG zur Anwendung kommen. Die Handwerkskammern können auf der Grundlage des § 41 Lehrlingsrollenordnungen als Satzungen erlassen.
- 3 Die Lehrlingsrolle dient in erster Linie der **Überwachung der Berufsausbildung**, daneben der Beratung der Ausbilder und Auszubildenden. Aufgrund des Eintragungsantrages (§ 30) kann die Handwerkskammer die Eignung der Ausbildungsstätte (§ 21) und der Ausbilder (§ 22) prüfen und die Vertragsparteien über Verbesserungen des Ausbildungsvertrages beraten (*Detterbeck* § 28 Rn. 4).